



STATUTEN DER LANDESORGANISATION

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

Der Verein führt den Namen **Naturfreunde Österreich, Landesorganisation Tirol** und hat seinen Sitz in Innsbruck, Bürgerstrasse 6. Die Landesorganisation ist ein Zweigverein der Naturfreunde Österreich mit dem Sitz in Wien. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Landes Tirol.

§ 2 Naturfreunde Österreich

Die Naturfreunde Österreich sind eine eigenständige Freizeit- und Umweltorganisation. Im Mittelpunkt ihrer Arbeit steht der Mensch in seiner nachhaltigen Beziehung zur Natur. Sie erfüllen ihre Aufgaben nach sozialen, wohltätigen und gemeinnützigen Kriterien.

§ 3 Ziel und Zweck des Vereins

Ziel der Naturfreunde Österreich ist es, den Menschen Naturerlebnisse zu vermitteln, den Gemeinschaftsgeist zu fördern, zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung und zur Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen beizutragen. Die alpine Tätigkeit und die alpine Fachkompetenz stehen dabei im Vordergrund.

Die Naturfreunde Österreich bekennen sich zu einer Gesellschaft, die auf den Grundwerten Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Solidarität aufbaut. Sie unterstützen die lebendige Weiterentwicklung und ständige Erneuerung der Demokratie in allen Lebensbereichen.

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

1. Menschen jeden Alters für erlebnisorientierte, naturnahe und umweltbezogene Freizeitaktivitäten in der Gemeinschaft zu gewinnen und im Besonderen Kinder und Jugendliche für die Ziele der Naturfreunde so frühzeitig wie möglich zu begeistern.
2. Naturerlebnisse auch dort zu vermitteln, wo dafür keine ökonomische Rentabilität gegeben ist. Der Verein setzt sich für freies Wegerecht im Wald und in Alpinregionen ein.
3. Die Förderung von Sport- und Fitnessaktivitäten, die umwelt- und ressourcenschonend und ohne Schädigung der Gesundheit ausgeübt werden; der Verein ist offen für neue Sportarten und Entwicklungen.
4. Die Förderung von Sportaktivitäten in den Kernbereichen Bergsteigen, Wandern, Sportklettern, Wintersport, Wassersport, Radfahren, Nordic Walking und Orientierungslauf.
5. Die Förderung der Idee, dass alle Menschen Gelegenheit zu einem naturnahen und kulturell sinnvollen Urlaub haben sollen.
6. Die Förderung von nachhaltigem Natur- und Umweltschutz sowie aktiver, ökologisch orientierter und sozialverträglicher Wirtschaftskonzepte, die in enger Zusammenarbeit mit den Betroffenen entstehen sollen.
7. Die Förderung von gesellschaftlichen Gruppen, die hinsichtlich ihrer Teilnahmemechancen am naturfreundespezifischen Freizeitangebot benachteiligt sind.
8. Die Integration von Menschen unterschiedlicher Kultur, Religion oder ethnischer Herkunft in das Vereinsleben und den Abbau von damit im Zusammenhang stehenden Vorurteilen.
9. Die Förderung des gesellschaftlichen Bewusstseins der Menschen.

10. Die Förderung kultureller Aktivitäten, wie etwa auf den Gebieten der bildenden Kunst, der Literatur, des Theaters, der Fotografie, des Films, der Musik und des Tanzes.
11. Die Verbreitung der Naturfreundebewegung in anderen Ländern, sowie die Vertretung der Interessen des Vereins und der in ihm zusammengeschlossenen Personen in internationalen Gremien.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Schaffung entsprechender Fachreferate und Errichtung von Schulungs- Ausbildungs- und Trainingszentren für den Kletter- und Bergsport, Wintersport, Rad- und Paddelsport. Abhaltung von Kursen gemäß § 3.
 - b) Einrichtung von Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung vereinseigener Instrukto-ren, Trainer und Betreuer in allen Sparten.
 - c) Erwerb und Pacht von Grundstücken für Vereinszwecke. Bau, Erwerb, Pacht und Bewirtschaftung von Schutzhütten, Berghäusern, Talunterkünften, Kinder- und Jugendherbergen sowie Errichtung, Erhaltung und Markierung von Wegen für den sanften Bergtourismus und zur Erhaltung der alpinen Infrastruktur in Österreich. Errichtung und Bewirtschaftung von Bootshäusern, Vereins- und Ferienheimen, Zeltplätzen und Biwakschachteln.
 - d) Beteiligungen an Kapitalgesellschaften
 - e) Anlage fachwissenschaftlicher Sammlungen und Büchereien sowie die Herausgabe von Führerwerken, Wanderkarten, Fachbüchern, einschlägigen Broschüren und Zeitschriften. Herausgabe der Vereinszeitschrift "Naturfreund".
 - f) Pflege der Volkskultur und des Brauchtums.
 - g) Zusammenarbeit mit allen Organisationen, Behörden und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen, z.B. Bergrettungs- und Umweltschutz-einrichtungen.
 - h) Der Einsatz für freies Wegerecht im Wald und in Alpinregionen durch geeignete mediale und politische Mittel. Die Durchführung sämtlicher naturverbundener Sportarten.
 - i) Die Erwirkung von Ermäßigung für Mitglieder bei öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen, Seilbahnen und Lifтанlagen, sowie bei Eventveranstaltungen und im Sporthandel.
 - j) Die Einflussnahme auf Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes, der Länder und der Gemeinden in Fragen, die mit den Zielen und Zwecken des Vereins im Zusammenhang stehen, sowie unter demselben Gesichtspunkt auch die Pflege internationaler Kontakte.
 - k) Die Mitarbeit an der Naturfreunde Internationale sowie die Zusammenarbeit bei anderen Naturfreundeverbänden.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus Veranstaltungen sowie Durchführung von Reisen, Ausflügen, Exkursionen, Ferien- und Erholungsaufenthalten sowie von sportlichen, touristischen und naturwissenschaftlichen Unternehmungen jeder Art und jeden Schwierigkeitsgrades in Österreich und im Ausland, wobei all diese Veranstaltungen und Aktivitäten im Sinn der Ziele und Zwecke des Vereins durchgeführt werden.

- c) Sponsorbeiträge, Inseratenerträge, öffentliche Förderungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.
- d) Verkaufserlöse aus dem Vertrieb von Fachbüchern, Führerwerken, Broschüren sowie Wanderkarten, Zeitschriften und Werbeartikel.
- e) Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften.

§ 5 Mitglieder der Naturfreunde

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die ihren Beitritt zu einer Ortsgruppe der Naturfreunde Österreich erklären, sich zu deren Grundsätzen sowie den festgelegten Rechten und Pflichten bekennen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
4. Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste um den Verein auf Antrag des Landespräsidiums durch die Landeskonferenz ernannt.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

1. auf volle Information und freie Diskussion aller Angelegenheiten im Rahmen der Willensbildung der Naturfreunde;
2. auf Teilnahme an allen Veranstaltungen und Benützung aller Einrichtungen der Naturfreunde sowie auf Bezug aller von den Naturfreunden herausgegebenen Druckwerken zu den jeweils festgesetzten Preisen und Teilnahmebedingungen;
3. auf Genuss aller Begünstigungen und Vertretung seiner Interessen nach diesem Statut;
4. sich um die Mitarbeit und die Wahl zum Funktionär der Naturfreunde Österreich zu bewerben;
5. sich in vereinspolitischen und organisatorischen Fragen schriftlich und mündlich an alle Gliederungen der Naturfreunde Österreich zu wenden und Antwort zu verlangen.
6. Jedes mündige Mitglied (ABGB) hat vom Tag seiner Aufnahme an aktives Wahlrecht in der Ortsgruppe, sowie das passive Wahlrecht in allen Gremien der Organisation.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

1. das Statut der Naturfreunde Österreich zu beachten;
2. durch sein Verhalten das Ansehen und die Grundsätze des Vereins zu fördern;
3. den nach § 8 dieser Statuten festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Zur Deckung der für die Verwirklichung der Ziele und Zwecke der Naturfreunde Österreich erforderlichen Ausgaben wird von jedem Mitglied ein Jahresbeitrag eingehoben, dessen Höhe und eventuelle Staffelung von der Bundeskonferenz bzw. dem Bundesvor-

stand festgesetzt wird.

2. Die Leistungen des Vereins können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr bezahlt wurde.
3. Die Aufteilung des Mitgliedsbeitrages zwischen der Bundesorganisation und den Landesorganisationen erfolgt durch Beschluss des Bundesvorstandes. Die Aufteilung zwischen Landesorganisation und Ortsgruppen wird durch Beschluss des Landesvorstandes geregelt.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft gilt als beendet, wenn:

1. das Mitglied schriftlich kündigt;
dies ist jeweils bis zum 30. 9. des laufenden Jahres mit Wirksamkeit für das folgende Beitragsjahr möglich;
2. der Ausschluss ausgesprochen wird.
Mitglieder, die dem Zweck und Ansehen des Vereins zuwiderhandeln oder die gültigen Statuten durch ihre Handlungen verletzen, können vom Ortsgruppenvorstand ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Ortsgruppenvorstand innerhalb von 2 Monaten in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Das betreffende Mitglied ist von dem Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es steht ihm frei, gegen den Ausschluss binnen einem Monat nach erfolgter Zustellung die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung anzumelden; es hat auch das Recht, seine Berufung bei der Mitgliederversammlung persönlich zu vertreten.

Gegen die Entscheidung der Ortsgruppen-Mitgliederversammlung hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht, innerhalb eines Monats nach erfolgter Zustellung der Mitteilung über den Ausschluss die schriftliche Berufung im Wege des Landespräsidiums an die nächste Landeskonferenz einzubringen. Gegen die Entscheidung der Landeskonferenz kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Erhalt des schriftlichen Bescheides im Wege des Bundespräsidiums bei der nächsten Bundeskonferenz schriftliche Berufung einlegen. Schließt der Ortsgruppenvorstand ein Mitglied, das gegen die gültigen Statuten verstoßen hat, nicht aus, kann es durch die Leitungsorgane der Landes- oder Bundesorganisation ausgeschlossen werden. Bei eingebrachter Berufung ruht die Mitgliedschaft.

§ 10 Gliederung des Vereins

1. Die Naturfreunde Österreich gliedern sich in Ortsgruppen, in Landesorganisationen und in die Bundesorganisation.
2. Die Gliederung der Landesorganisation und die Bestellung ihrer willensbildenden Organe erfolgt nach den Bestimmungen dieses Statuts.
3. Die Statuten der Landesorganisation, die den Grundsätzen der Bundesstatuten sinngemäß entsprechen müssen, bedürfen der Zustimmung der Bundeskonferenz.
4. Die Naturfreundejugend ist eine eigenständige Gliederung des Vereins. Ihre Aufgaben und ihre Tätigkeit sind in eigenen Statuten festgehalten. Diese sind im Anhang dem Statut der Landesorganisation beigegeben.

§ 11 Ortsgruppen und Landesorganisationen

Die Statuten bestimmen die willensbildenden Organe der Ortsgruppen und Landesorganisationen, die Art ihrer Bestellung und regeln Zahl und Aufgabenbereiche der von diesen Organen zu wählenden Funktionäre.

Folgende Organe sind mindestens vorzusehen:

1. In den Ortsgruppen:
 - a) **die Mitgliederversammlung**
 - b) **der Ortsgruppenvorstand (Leitungsorgan)**, bestehend aus dem/der Vorsitzenden, dem/der FinanzreferentenIn, dem/der SchriftführerIn und deren StellvertreterInnen, dem/der Jugendvorsitzenden sowie der erforderlichen Zahl von BeisitzerInnen und FachreferentInnen;
 - c) bei Ortsgruppengründungen oder bei Nichtvorhandensein der in Punkt b) genannten FunktionärInnen kann eine Ortsgruppe mit Zustimmung der Landesorganisation von zwei Personen als Leitungsorgan im Sinn des Vereinsgesetzes geführt werden. Die Rechnungsprüfung obliegt in diesem Fall den RechnungsprüferInnen der Landesorganisation.
 - d) **den RechnungsprüferInnen.**
2. In den Landesorganisationen:
 - a) **die Landeskonferenz;**
 - b) **der Landesvorstand;** bestehend aus dem Landespräsidium, den LandesfachreferentInnen und einer von der Landeskonferenz zu beschließenden Zahl von VertreterInnen der Ortsgruppen; in Landesorganisationen, wo Ortsgruppen in Gebiete zusammengefasst sind, werden die Ortsgruppen durch gewählte GebietsleiterInnen oder deren StellvertreterInnen vertreten;
 - c) **das Landespräsidium (Leitungsorgan);** bestehend aus dem/der Vorsitzenden, dem/der FinanzreferentenIn, dem/der SchriftführerIn und deren StellvertreterInnen, dem/der Landesjugendvorsitzenden und dem/der LandesgeschäftsführerIn;
 - d) **den RechnungsprüferInnen.**

Über die Errichtung einer neuen Ortsgruppe hat der Bundesvorstand auf Vorschlag der Landesorganisation zu beschließen. Ortsgruppen und/oder Landesorganisationen, die dem Zweck oder Ansehen des Vereins zuwiderhandeln oder die gültigen Statuten und Beschlüsse durch ihre Handlung verletzen oder sich beharrlich weigern, den diesbezüglichen Weisungen des Bundesvorstandes Folge zu leisten, können von diesem aufgelöst werden.

Die betroffenen Ortsgruppen bzw. Landesorganisationen sind von der erfolgten Auflösung schriftlich zu verständigen. Sie haben das Recht, gegen die Auflösung innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung des Auflösungsbescheides an gerechnet, beim Bundesvorstand die Berufung an die nächste Bundeskonferenz der Bundesorganisation einzubringen. Sie haben ferner das Recht, die Berufung durch eine Vertrauensperson in der Bundeskonferenz zu vertreten. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Entscheidung der Bundeskonferenz ist kein weiteres Rechtsmittel möglich.

Im Falle der Auflösung von Ortsgruppen fällt das verbliebene Vereinsvermögen der Landesorganisation, im Falle der Auflösung von Landesorganisationen der Bundesorganisation zu, die es für ähnliche gemeinnützige Ziele und Zwecke im bisherigen Tätigkeitsbereich der aufgelösten Gruppe zu verwenden oder für eine spätere allfällige Neugründung sicherzustellen haben. Die Mitglieder einer aufgelösten Ortsgruppe werden nach Befragung einer anderen Ortsgruppe zur Betreuung zugeordnet.

Die letzte Leitung der aufgelösten Ortsgruppe oder Landesorganisation ist für die ordnungsgemäße Übergabe des gesamten Vereinsvermögens, der Bücher und Dokumente und des

Inventars an die Landesorganisation bzw. Bundesorganisation verantwortlich.

§ 12 Organe der Landesorganisation

Die Landesorganisation ist die Zusammenfassung aller Ortsgruppen der Naturfreunde Österreich im jeweiligen Bundesland.

Organe der Landesorganisation sind:

1. die Landeskonzferenz;
2. der Landesvorstand;
3. das Landespräsidium;
4. die RechnungsprüferInnen;

§ 13 Landeskonzferenz

1. Die Landeskonzferenz ist das höchste willensbildende Organ der Landesorganisation der Naturfreunde Österreich im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Sie findet alle drei Jahre statt.
2. Die Landeskonzferenz ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
3. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Landeskonzferenz – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
4. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Landeskonzferenz erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über Anträge an die Bundesorganisation, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Das Protokoll wird vom/von der LandesgeschäftsführerIn geführt und vom/von der LandesschriftführerIn gegengezeichnet.

§ 14 Aufgaben der Landeskonzferenz

Der ordentlichen Landeskonzferenz obliegen folgende Aufgaben:

1. Wahl des Tagungspräsidiums und der erforderlichen Kommissionen, die Prüfung der Mandate, die Bestimmung der Tages- und Geschäftsordnung.
2. Entgegennahme des und Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht und den Rechnungsabschluss unter Einbindung der RechnungsprüferInnen.
3. Entgegennahme des Berichts über die Durchführung der von der vorhergehenden Landeskonzferenz beschlossenen oder dem Landesvorstand zugewiesenen Anträge.
4. Enlastung des Landespräsidiums
5. Wahl des Landespräsidiums, des Landesvorstandes, der RechnungsprüferInnen und des Schiedsgerichts, sowie Kenntnisnahme der Wahl des/der Jugendvorsitzenden.
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
7. Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm, über Fragen der Vereinsorganisation und über wichtige, das Vereinsleben berührende Fragen, die in der Tagesordnung zur Landeskonzferenz enthalten sind.
8. Beschlussfassung über die zur Verhandlung kommenden Anträge.
9. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen RechnungsprüferInnen und Verein.
10. Enthebung einzelner oder aller Mitglieder des Landespräsidiums und der Rechnungs-

- prüferInnen.
11. Wahl der Delegierten zur Bundeskonferenz
 12. Beschlussfassung über Anträge an die Bundesorganisation betreffend Statutenänderung bzw. freiwillige Auflösung der Landesorganisation.

§ 15 Delegierte zur Landeskonferenz

Zur Teilnahme an der Landeskonferenz sind berechtigt:

1. Ordentliche Delegierte:
 - a) Die Delegierten der Ortsgruppen.
Jede Ortsgruppe bis 300 Mitglieder stellt einen Delegierten, für je weitere 300 Mitglieder einen weiteren Delegierten. Als Mitglieder gelten jene Personen, die in der Mitgliederstatistik des der Bundeskonferenz vorangegangenen Kalenderjahres als "bezahlt" aufscheinen.
 - b) Die GebietsleiterInnen
 - c) Die gewählten Mitglieder des Landesvorstandes
 - d) Die RechnungsprüferInnen
 - e) Die Delegierten der Naturfreundejugend Österreich
Für je 200 Jugendmitglieder zwischen dem 14. und 25. Lebensjahr stellt die Naturfreundejugend einen von der Landesjugendkonferenz zu wählenden Delegierten.
 - f) Zugelassen als ordentliche Delegierte sind nur Personen, die Naturfreundemitglieder sind, ihre Mitgliedsbeitragspflicht erfüllt haben, dies der Mandatsprüfungskommission nachweisen und über eine namentlich ausgestellte Delegiertenkarte verfügen.
2. Gastdelegierte mit beratender Stimme:
 - a) ReferentenInnen, die auf der Landeskonferenz ein Referat zu erstatten haben.
 - b) Von den Ortsgruppen und der Naturfreundejugend nominierte FunktionäreInnen, MitarbeiterInnen und interessierte Mitglieder.
 - c) Personen, die vom Landesvorstand zur Landeskonferenz eingeladen werden, insbesondere VertreterInnen befreundeter Organisationen.
 - d) Die Gastdelegierten erhalten Gastdelegiertenkarten und sind in eigenen Listen zu führen.

Die Reisekosten der Teilnehmer an der Landeskonferenz tragen die Ortsgruppen.

§ 16 Außerordentliche Landeskonferenz

Eine außerordentliche Landeskonferenz findet auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder, auf Beschluss des Landesvorstandes, des Bundesvorstandes der Bundesorganisation, auf Antrag von 1/3 der der Landesorganisation angehörenden Ortsgruppen oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen statt.

Für die Teilnahme an einer außerordentlichen Landeskonferenz gelten die Bestimmungen des § 15.

§ 17 Einberufung der Landeskonferenz

Die Einberufung der ordentlichen Landeskonferenz muss mindestens zwei Monate, die der außerordentlichen Landeskonferenz mindestens zwei Wochen vorher in geeigneter Weise mit Angabe der provisorischen Tagesordnung erfolgen. Eine außerordentliche Landeskonfe-

renz ist so einzuberufen, dass sie längstens zwei Monate nach berechtigtem Antrag zusammentritt.

Ort und Zeit der Landeskonzferenz werden vom Landespräsidium beschlossen und sind in der Einberufung bekannt zu geben.

§ 18 Anträge

1. Antragsberechtigt zur Landeskonzferenz sind der Landesvorstand, das Landespräsidium, die Ortsgruppen, die Landesfachreferate und die Naturfreundejugend.
2. Anträge an die Landeskonzferenz sind spätestens drei Wochen vorher (Datum des Poststempels) schriftlich dem Landespräsidium zu übermitteln.
3. Die eingereichten Anträge sind den Delegierten und den Antrag stellenden Gliederungen der Landesorganisation mit der Stellungnahme der Antragsprüfungskommission eine Woche vor der Landeskonzferenz zuzustellen.
4. Verspätet eingebrachte Anträge oder Anträge, die auf der Landeskonzferenz selbst gestellt werden, können zur Verhandlung zugelassen werden, wenn die Landeskonzferenz dies mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschließt.
5. Die Antragsprüfungskommission besteht aus einer/einem VertreterIn der Ortsgruppen (Gebiete), einer/einem VertreterIn des Landesvorstandes, einer/einem VertreterIn der Jugend und dem/der LandesgeschäftsführerIn.

§ 19 Der Landesvorstand

Der Landesvorstand besteht aus dem Landespräsidium, einer von der Landeskonzferenz zu beschließenden Zahl von VertreterInnen der Ortsgruppen und den LandesfachreferentInnen. In Landesorganisationen, wo Ortsgruppen in Gebiete (§ 20, Pkt. 5.) zusammengefasst sind, werden die Ortsgruppen durch gewählte GebietsleiterInnen oder deren StellvertreterInnen vertreten. In besonders dringlichen Fällen, z.B. bei Konzessionsangelegenheiten, kann der Landesvorstand Personen in bestimmte Funktionen des Präsidiums wählen. Der nächstfolgenden Landeskonzferenz ist über die Wahl zu berichten.

Der Landesvorstand tritt jährlich mindestens einmal zusammen und ist berechtigt, sich im Bedarfsfall durch Kooptierung zu ergänzen. Die Einladung erfolgt zeitgerecht schriftlich durch das Landespräsidium unter Bekanntgabe der provisorischen Tagesordnung.

Dem Landesvorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Förderung aller Vereinsaufgaben;
2. die Durchführung der Beschlüsse der Landeskonzferenz;
3. die Beschlussfassung über Budget und Jahresrechnung;
4. die Beschlussfassung über den Antrag an den Bundesvorstand der Bundesorganisation bezüglich der Weitergabe, Veräußerung, Belastung oder Verpachtung aller im Eigentum oder Besitz (Pacht) einer Ortsgruppe bzw. der Landesorganisation befindlichen Grundstücken, Häuser und sonstigen Unterkunftsstätten, die den Bestrebungen des Vereines dienen, sowie Hingabe oder Veranlagungen von Finanzierungsmitteln, die aus einer Rücklagenbildung resultieren.

Die Beschlussfassung über den Antrag an den Bundesvorstand ist auch für die Annahme und den Erwerb von Grundstücken und Häusern sowie für den Neubau von Häusern durch Ortsgruppen oder Landesorganisationen erforderlich. Dies gilt gleichfalls bei Belastungen anderer Vermögenswerte und Belastungen künftiger Einnahmen. Wird eine Beschlussfassung in all den genannten Fällen durch den Bundesvorstand nicht erwirkt, so ist die Bundesorganisation von jeder Haftung entoben;

5. der Verkehr mit Behörden sowie mit Organisationen und Verbänden im eigenen Bundesland.

Der Landesvorstand ist beschlussfähig wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Reisekosten der Teilnehmer des Landesvorstandes tragen die Ortsgruppen.

In den Jahren ohne Landeskonzferenz versieht der Landesvorstand die der Landeskonzferenz obliegenden Aufgaben gemäß § 14 Abs. 2, 3, 6, 7 und 9.

§ 20 Das Landespräsidium

1. Das Landespräsidium besteht aus dem/der Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der SchriftführerIn, dem/der FinanzreferentIn und deren Stellvertretern und dem/der Landesjugendvorsitzenden. Der/die LandesgeschäftsführerIn gehört dem Präsidium mit beratender Stimme an.

Das Präsidium kann jederzeit durch die Aufnahme des/der Vorsitzenden der GebietsleiterInnen oder seinen/ihrer StellvertreterInnen bzw. bei Bedarf durch die erforderliche Anzahl von FachreferentInnen (BeisitzerInnen) ergänzt werden.

2. Das Landespräsidium wird von der Landeskonzferenz gewählt. Das Landespräsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Landeskonzferenz einzuholen ist. Fällt das Landespräsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Landeskonzferenz zum Zwecke der Neuwahl eines Landespräsidiums einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Landeskonzferenz einzuberufen hat
3. Die Funktionsperiode des Landespräsidiums beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
4. Dem Landespräsidium obliegen:
 - a) Die Erledigung der laufenden Vereinsaufgaben, die Verwaltung der durch Beschluss des Landesvorstandes genehmigten Finanzmittel sowie die Vorberatung aller in die Zuständigkeit des Landesvorstandes fallenden Angelegenheiten.
 - b) Die Durchführung der Beschlüsse der Bundeskonzferenz und der Landeskonzferenz.
 - c) Die Überwachung der Tätigkeit der Ortsgruppen und der Gebiete.
 - d) Die Vorbereitung und Einberufung der Landeskonzferenz
5. Das Landespräsidium ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit mehrere Ortsgruppen zu einem Gebiet zusammen zu fassen. Die Arbeitsweise und der Tätigkeitsbereich der Gebiete werden durch eine Geschäftsordnung festgelegt, welche das Präsidium bestimmt. Sowohl die Bildung der Gebiete, als auch die Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes.
6. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Landespräsidiumsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
8. Die Landeskonzferenz kann jederzeit das gesamte Landespräsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Landespräsidiums bzw. Präsidiumsmitglieds in Kraft.
9. Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rück-

trittserklärung ist an das Landespräsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Landespräsidiums an die Landeskonferenz zu richten.

10. Das Protokoll wird vom/von der LandesgeschäftsführerIn geführt und vom/von der Vorsitzenden gegengezeichnet.

§ 21 Vertretung des Vereins

1. Der/die Vorsitzende des Landespräsidiums (Landesvorsitzende/r) beziehungsweise ein(e) von ihm/ihr betraute(r) StellvertreterIn vertritt die Naturfreunde-Landesorganisation nach außen und leitet alle Geschäfte des Landespräsidiums. Wichtige, insbesondere rechtsverbindliche Schriftstücke sind von ihm/ihr und vom/von der SchriftführerIn, in Geldangelegenheiten von ihm und vom/von der FinanzreferentIn zu fertigen. Sind SchriftführerIn und/oder FinanzreferentIn verhindert, treten an deren Stelle deren StellvertreterInnen. Der/die LandesgeschäftsführerIn kann zur Mitzeichnung vom Landespräsidium berechtigt werden.
Rechtsgeschäfte zwischen Präsidiumsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Landespräsidiums.
2. Die Leitung aller Sitzungen des Landespräsidiums und des Landesvorstandes obliegt dem/der Vorsitzenden beziehungsweise einem/einer seiner/ihrer StellvertreterInnen.
3. Ist der/die Vorsitzende des Landespräsidiums dauernd verhindert, hat das Landespräsidium eine(n) der stellvertretenden Vorsitzenden mit der Geschäftsführung zu beauftragen.
4. Sind der/die FinanzreferentIn oder der/die SchriftführerIn dauernd oder zeitweilig verhindert, so übernehmen die von der Landeskonferenz gewählten StellvertreterInnen deren Aufgaben.
5. Für die Erfüllung seiner Aufgaben steht dem Landespräsidium die Landesgeschäftsstelle zur Verfügung. Der/die LeiterIn der Landesgeschäftsstelle wird vom Präsidium bestellt und trägt den Titel LandesgeschäftsführerIn und ist dem/der Vorsitzenden der Naturfreunde-Landesorganisation und dem Landespräsidium verantwortlich.

§ 22 RechnungsprüferInnen

1. Zur Ausübung der Kontrolle erfolgt von der Landeskonferenz die Wahl von drei RechnungsprüferInnen und drei Ersatzmitgliedern auf die Dauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Der Wahlvorschlag wird von der Wahlkommission der Landeskonferenz erstellt.
Die Wahlkommission hat beim Wahlvorschlag eine(n) Vorsitzende(n) und zwei StellvertreterInnen sowie drei Ersatzmitglieder vorzuschlagen.
2. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Landeskonferenz – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
3. Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und statutengemäße Verwendung der Mittel. Die RechnungsprüferInnen haben dafür zu sorgen, dass die in Ortsgruppen tätigen RechnungsprüferInnen mit ihren Pflichten und Aufgabenbereichen vertraut gemacht werden. Die RechnungsprüferInnen können RechnungsprüferInnen der Ortsgruppen dazu verhalten, den RechnungsprüferInnen der Landesorganisationen über ihre Tätigkeit zu berichten.
4. Scheidet ein Mitglied vor dem Ende seiner Mandatsdauer aus, so rückt das nächste Ersatzmitglied auf. Die RechnungsprüferInnen fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
5. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 20, Pkt. 7. bis 9.

6. Der/die Vorsitzende der RechnungsprüferInnen ist berechtigt, an den Sitzungen des Landespräsidiums und in anderen Arbeitsgremien mit beratender Stimme teilzunehmen. An den Sitzungen des Landesvorstandes können der/die Vorsitzende und die StellvertreterInnen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 23 Fachreferate

Zur Erfüllung des § 3 des Statuts werden Fachreferate gegründet.

Die zur Wahl vorgeschlagenen FachreferentInnen stellen sich bei der Landeskonzferenz zur Wahl in den Landesvorstand.

§ 24 Rechtsverhältnisse der Naturfreunde

1. Die Naturfreunde Österreich besitzen als juristische Person Rechtspersönlichkeit. Dieses Statut bestimmt, welche Personen als Organe der Naturfreunde tätig werden und inwieweit Gliederungen und Referate Rechtspersönlichkeit besitzen.
2. Die Bundesorganisation, die Landesorganisationen und die Ortsgruppen haben Rechtspersönlichkeit.
3. Der/die Vorsitzende der Bundesorganisation, der/die Landesvorsitzende, der/die Ortsgruppenvorsitzende oder einer ihrer StellvertreterInnen, vertreten ihre Organisation nach außen.
4. Wichtige, insbesondere rechtsverbindliche, Schriftstücke sind von ihnen und vom/von der SchriftführerIn, in Finanzangelegenheiten von ihnen und vom/von der FinanzreferentIn zu fertigen. Sind der/die SchriftführerIn und/oder FinanzreferentIn verhindert, treten an deren Stelle deren StellvertreterInnen. Der/die LandesgeschäftsführerIn kann ein Mitzeichnungsrecht erhalten.
5. Die Landesorganisationen sind verpflichtet, jährlich, bis spätestens 30. Juni, an die Bundesorganisation über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten und einen Rechnungsbericht vorzulegen.

§ 25 Das Schiedsgericht

1. Die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis obliegt dem Schiedsgericht.
Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern und aus drei Ersatzmitgliedern und wird von der Landeskonzferenz gewählt. Das Schiedsgericht ist vom Landespräsidium einzu-berufen. Jedem Streitteil steht das Recht zu, dem Landespräsidium innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Verständigung über die Einberufung des Schiedsgerichts aus dem Kreis der 5 Mitglieder ein Mitglied zu benennen. Unterlässt er deren Benennung, so erfolgt die Benennung durch das Landespräsidium.
Jedem der Streitparteien steht das Recht zu, einen/eine SchiedsrichterIn als befangen abzulehnen. Die Ablehnung ist zu begründen. In diesem Fall können an deren Stelle auch SchiedsrichterInnen aus dem Kreis der Ersatzmitglieder des Schiedsgerichts namhaft gemacht werden.
Dem Landespräsidium steht das Vorschlagsrecht für den/die Vorsitzende des Schiedsgerichts zu. Wird der/die Vorsitzende als befangen abgelehnt, so ist aus dem Kreis der noch nicht benannten Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder vom Landespräsidium ein neuer Vorschlag zu erstatten, wobei es sich nicht um ein Mitglied des Schiedsgerichts handeln darf, das bereits als befangen abgelehnt wurde.

Über den Gang der Verhandlung ist ein Protokoll zu verfassen, das beiden Streitparteien samt Urteilsverkündung innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Verfahrens schriftlich zur Kenntnis zu bringen ist.

Als SchriftführerIn ist eine Person beizuziehen, die dem Schiedsgericht nicht angehört. Das Schiedsgericht entscheidet als Kollegium, ohne an bestimmte Regeln gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

2. Das Schiedsgericht ist zuständig:
 - a) bei Streitigkeiten zwischen Organen der Landesorganisation oder deren Mitgliedern,
 - b) bei Streitigkeiten zwischen Ortsgruppen der gleichen Landesorganisation.
3. Eine Berufung gegen einen Beschluss des Schiedsgerichtes ist nur an die nächste Landeskonferenz der Landesorganisation zulässig. Eine Berufung gegen einen Beschluss des Schiedsgerichtes, in welchem dieses über eine Berufung gegen ein Erkenntnis des Schiedsgerichtes einer Ortsgruppe entscheidet, ist unzulässig.

§ 26 Freiwillige Auflösung der Landesorganisation

1. Anträge zur freiwilligen Auflösung der Landesorganisation können nur in einer Landeskonferenz und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Über die endgültige Auflösung der Landesorganisation entscheidet der Bundesvorstand. Ihm obliegt auch die Zuteilung der Ortsgruppen zu einer anderen Landesorganisation, falls nicht eine neue Landesorganisation gebildet wird.
2. Im Falle der Auflösung der Landesorganisation fällt das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen der Bundesorganisation zu, sofern diese zu diesem Zeitpunkt gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff BAO ist, und ist für eine ebenfalls mit im Sinne der §§ 34 ff BAO gemeinnützigen Zweck neu zu gründende Landesorganisation sicherzustellen oder der Erfüllung der im Sinne der §§ ff BAO gemeinnützigen Ziele und Zwecke des Vereins Naturfreunde Österreich zuzuführen. In jedem Fall hat das so zugeführte Vereinsvermögen ausschließlich für im Sinne der §§ 34 BAO gemeinnützigen Zwecken zu dienen. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.
3. Das zuletzt gewählte Landespräsidium ist der Bundesorganisation für die ordnungsgemäße Übergabe des gesamten Vereinsvermögens, der Bücher und Dokumente und des sonstigen Inventars verantwortlich.
4. Das letzte Landespräsidium hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde binnen 4 Wochen ab Beschluss schriftlich.

Beschlossen bei der Bundeskonferenz am 31. Mai 2014.